

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1212/2026
Amt/Aktenzeichen 30/30.03	Datum 11.08.2026	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 25.08.2026

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	02.09.2026	Ö
Stadtrat	Entscheidung	09.09.2026	Ö

Betreff:

Plakatierung im öffentlichen Straßenraum zur Bewerbung bzw. Ankündigung von
Versammlungen i.S.d. Versammlungsrechts
hier: Ergänzung der Richtlinie zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums
im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz (Plakatierungsrichtlinie)

Mainz, 08.2026

Karsten Lange
Beigeordneter

Mainz, 08.2026

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Personalausschuss empfiehlt, der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Änderungsvorlage zur Änderung der Richtlinie zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz vom 28.06.2017.

Sachverhalt

1. Änderung der Richtlinie zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz

Die Richtlinie zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz ist eine verwaltungsinterne, sog. ermessenslenkende Richtlinie. Sie konkretisiert und strukturiert die Ausübung der Behörde (hier: der Stadtverwaltung Mainz) gemäß § 41 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz bei der Entscheidung über die Erteilung oder Versagung von Sondernutzungserlaubnissen zustehenden Ermessens. Der Zweck der Richtlinie besteht darin, dass die Verwaltung das ihr zustehende Ermessen einheitlich, nachvollziehbar und rechtsicher ausübt.

Die Richtlinie enthält bislang keine ausdrücklichen Regelungen für Plakatierungen zur Ankündigung von Versammlungen und Aufzügen im Sinne des Art. 8 Grundgesetzes (GG). Aufgrund dessen soll die Richtlinie in Bezug auf derartige Regelungen entsprechend ergänzt werden.

In der Richtlinie sind bereits umfangreiche Regelungen für unterschiedliche Arten von Plakatierungen enthalten. Sie unterscheidet bisher insbesondere zwischen Plakatierungen politischer Parteien außerhalb des Wahlwerbezeitraums, Wahlplakatierungen sowie sonstigen Plakatierungen für Veranstaltungen.

Mit der Änderung wird eine eigenständige Regelung für Plakatierungen geschaffen, die der Ankündigung von Versammlungen und Aufzügen im Sinne des Art. 8 GG dient. Die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG gehört zu den grundlegenden Kommunikationsgrundrechten und besitzt für die öffentliche Meinungs- und Willensbildung in einer freiheitlichen Demokratie eine besondere Bedeutung. Die Ankündigung einer Versammlung oder eines Aufzuges kann in einem engen funktionalen Zusammenhang mit deren Vorbereitung und Durchführung stehen. Die Möglichkeit, auf eine geplante Versammlung aufmerksam zu machen und über deren Gegenstand, Zeitpunkt und Ort zu informieren, kann daher für die wirksame Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit von Bedeutung sein.

Gleichzeitig unterliegt die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums durch das Aufstellen und Anbringen von Plakaten den straßenrechtlichen Regelungen nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz und nach der o.g. Richtlinie. Die Landeshauptstadt Mainz hat daher weiterhin die berechtigten Belange des Schutzes der Straße und ihrer Funktion, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des störungsfreien Gemeingebrauchs sowie des Straßen- und Stadtbildes zu berücksichtigen.

Mit der neuen Ziffer 2 e) der Richtlinie wird klargestellt, dass entsprechende Plakatierungen für Versammlungen und Aufzüge grundsätzlich zulässig sind. Die hier eingebrachte Ergänzung dient auch der Integration in das bisherige Regelungssystem. Es werden eigenständige Kontingente für stadtweite und ortsteilbezogene Versammlungen und Aufzüge geschaffen. Eine Begrenzung der Anzahl der Versammlungen und Aufzüge, für die innerhalb eines Kalenderjahres Plakatierungen beantragt werden können, ist nicht vorgesehen.

Die Ergänzung der Regelungen über die allgemeinen Plakatierungskontingente stellt klar, dass für Plakatierungen nach der neuen Ziffer 2 e) die dort vorgesehenen besonderen Kontingente maßgeblich sind. Dadurch wird eine klare Abgrenzung zu den allgemeinen Plakatierungskontingenten und den sonstigen Veranstaltungsplakatierungen erreicht.

Darüber hinaus wird die Möglichkeit geschaffen, unter den in der Richtlinie geregelten Voraussetzungen Brückenbanner zur Ankündigung von Versammlungen und Aufzügen im Sinne des Art. 8 GG zu genehmigen.

Die übrigen Regelungen der Richtlinie bleiben unverändert. Durch die Ergänzung der Richtlinie werden klare und einheitliche Entscheidungsmaßstäbe für die Behandlung entsprechender An-

träge geschaffen. Ziel der Ergänzung der Richtlinie ist es daher, einen angemessenen und rechtssicheren Ausgleich zwischen der besonderen Bedeutung der Versammlungsfreiheit einerseits und den straßenrechtlichen sowie stadtgestalterischen Belangen andererseits herzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anlage 2 dieser Beschlussvorlage die konsolidierte Fassung der Richtlinie zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz unter Berücksichtigung der in Anlage 1 vorgeschlagenen Änderungen enthält. Die hier eingebrachten Änderungen sind in Rot in der Richtlinie eingearbeitet. Die konsolidierte Fassung dient der besseren Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit der vorgeschlagenen Änderungen.

2. Alternativen

Die Richtlinie wird nicht beschlossen; der teilweise rechtsunsichere Zustand bleibt bestehen.

3. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Die Ergänzung der Richtlinie zieht keine geschlechtsspezifischen Folgen nach sich.

Finanzierung

Es entstehen der Stadt durch die Änderung der Richtlinie keine Kosten.